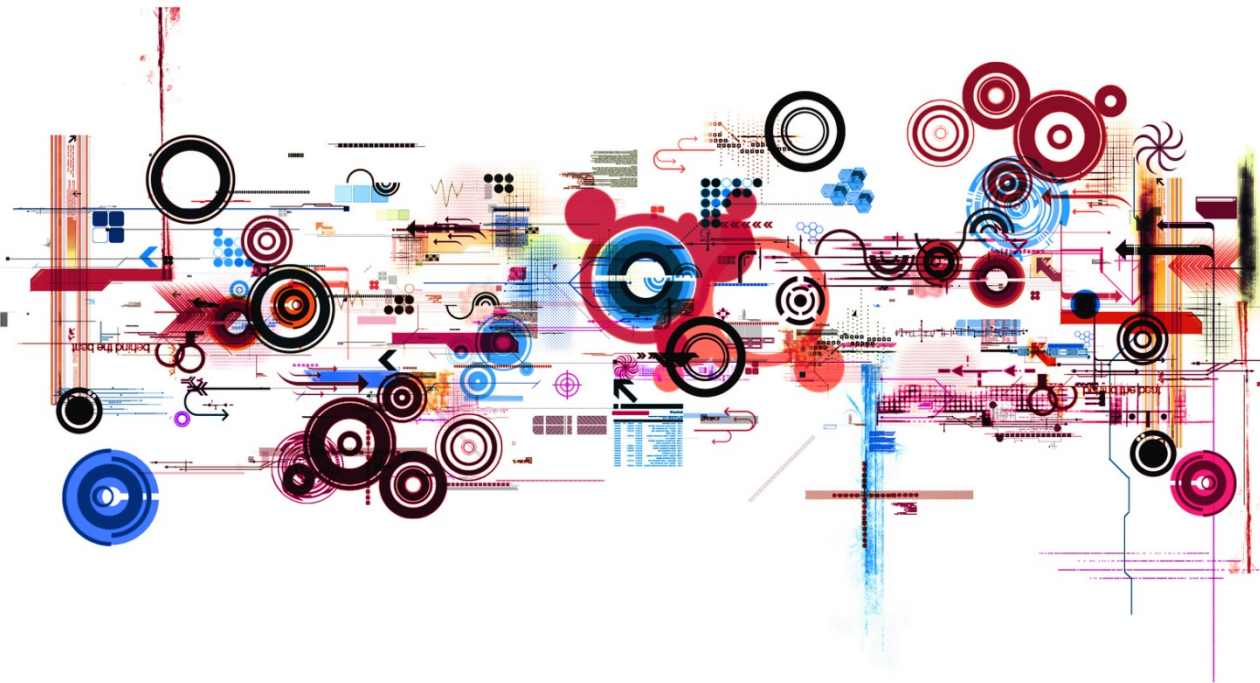


Digitale Rechteverwaltung (DRM) und Erschöpfungslehre

Zur Zulässigkeit und Reichweite von DRM-Systemen und zur Erschöpfung des Verbreitungsrechts bei anderen Werkarten als Software (zB e-books)



Rechtsquellen im EU-Recht

- Art. 101 AEUV (ex-Art. 81 EGV)
- Harmonisierungsrichtlinie 2001/29
- Softwarerichtlinie 2009/24
- Gleichbehandlungsgrundsatz
- Gebot der einheitlichen Auslegung
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

DRM-Systeme in Rili 2001/29

- Rili **2001/29** stellt DRM-Systeme dergestalt unter Schutz, in dem sie Mitgliedsstaaten zur Einführung eines Rechtsschutzes gegen ihre Umgehung verpflichtet.
- Nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 werden an die Wirksamkeit (i.S.d. Effektivität) keine allzu hohen Anforderungen gestellt.
- EuGH legt Begriff „wirksame technische Maßnahmen“ weit aus. Er umfasst über einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung hinaus auch Zugangskontrollen, Verschlüsselung, Verzerrung oder eine sonstige Umwandlung des Werks.
- Art. 6 limitiert Schutz bei „Dual-Use-Gütern“ auf solche, deren Nutzungsschwerpunkt einem **Umgehungszweck** dient (Art. 6 Abs. 2 b) und c))
- und verpflichtet Mitgliedsstaaten, soweit sie im nationalen Recht fakultative Ausnahmen vom Vervielfältigungsrecht nach Art. 5 Abs. 2 eingeführt haben, diese gegen **Aushöhlung** durch ein DRM-System zu schützen.
- Einen weiteren Hinweis auf eine Grenze liefert EW 48, mit dem vermieden werden soll, daß dem Grunde nach erlaubte DRM-Systeme die **Nutzung** des Werks **im normalen Betrieb** beeinträchtigen.

DRM-Systeme in Rili 2009/24

- Rili **2009/24** sagt über DRM-Systeme mit Ausnahme von Art. 7 Abs. 1 c), der Mitgliedsstaaten zur Einführung eines allgemeinen Umgehungsschutz verpflichtet, nichts aus.
- Hiernach soll Inverkehrbringen oder der Erwerbszwecken dienende Besitz von Mitteln, die allein dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung technischer Programmschutzmechanismen zu erleichtern, bekämpft werden.
- Die Rili enthält aber mehrere Schrankenbestimmungen, die es bei anderen Werkkategorien nicht gibt:
 - Art. 5 Abs. 1 (Fehlerberichtigung),
 - Art. 5 Abs. 2 (Anfertigen einer Sicherungskopie)
 - Art. 5 Abs. 3 (Beobachten des Programmlaufs)
 - Art. 6 (Dekompilierung).
- Hinweise zur Limitierung des Einsatzes von DRM-Systemen bei Computerprogrammen finden sich seltsamerweise in EW 34 der Richtlinie 2001/29: Unter Hinweis auf die Spezialität der Richtlinie 2009/24 stünden dem Schutz nach Art. 6 der Richtlinie 2001/29 bei Computerprogrammen die Art. 5 Abs. 3 (Beobachten des Programmlaufs) und Art. 6 (Dekompilierung) der Richtlinie 2009/24 als ausschließliche Ausnahmen entgegen.

UsedSoft (EuGH, Urt.v. 3.7.12 C-128/11)

- Gleichbehandlung Erschöpfung beim Erstverkauf verkörperter und unkörperlicher Software
- „Ungleichbehandlung würde das Funktionieren des Binnenmarktes und des freien Warenverkehrs beeinträchtigen“
- Keine urheberrechtliche Erwägung, sondern tief im EU-Recht verankert
- gibt der Richtlinie 2009/24 als *lex specialis* für Software den Vorzug gegenüber der Richtlinie 2001/29
- Weichenstellung erforderlich, weil sich Gegner der Online-Erschöpfung auf deren EG 28 und 29 (keine Erschöpfung bei Online-Diensten, Online-Zurverfügungstellung öffentliche Wiedergabe nach Art. 3) berufen haben

Gründe des EuGH

- Es geht um den **Erhalt** der Verkehrsfähigkeit digitaler Güter
- **Keine Aussage** über andere Werkkategorien
- DRM-Systeme: Gleichlauf beider RiLi anzunehmen
 - EuGH schränkt die in RiLi 2009/24 nicht näher geregelte Befugnis zum Einsatz von DRM-Systemen bei Software auf die Kontrolle der **Unbrauchbarmachung der Altkopie** ein, was methodisch eher zu Art. 6 der Richtlinie 2001/29 passt als zu §69a Abs. 5 UrhG, der in der Richtlinie 2009/24 keine Entsprechung findet

Weitere Entscheidungsgründe des EuGH

- Grenzlinie für die Zulässigkeit von - durch DRM absicherbaren – Einschränkungen bei Software bei Gefahr einer Abschottung der Märkte und Gefährdung Binnenmarktziele
- wird überschritten, wenn Maßnahmen über **spezifischen Gegenstand** des betreffenden geistigen Eigentums hinausgehen; dieser sei beim Erstverkauf einer Programmkopie auf Möglichkeit, **angemessene Vergütung** zu erzielen, limitiert (=Belohnungstheorie)
- Dieses Argument läßt eine Übertragbarkeit auf andere Werkkategorien durchaus zu

EuGH Nintendo (EuGH, Urt.v. 23.1.14 C-355/12)

- Zulässigkeit von DRM-Systemen (Art. 6 Rili 2001/29 = § 95 a UrhG) bei Computerspielen auf Maßnahmen zur **Vermeidung von Urheberrechtsverletzungen** beschränkt
- Novum: Einführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung
 - Eignung zur Verwirklichung Ziel (Zweckorientierung)
 - Nicht darüber hinaus (Übermaßverbot)
 - Maßstab nicht subjektiver Verwendungswunsch des Rechtsinhabers (nur mit „hauseigenen“ Spielen), sondern allein objektive Kriterien aus Art. 6 Abs. 2 Rili

Hybride Werke

- Computerspiele als hybride Werke nach Rili 2001/29 oder 2009/24 geschützt?
 - Spezialität der Softwarerichtlinie?
 - Abstellen auf Schwerpunktziel des Schutzmechanismus?
 - hybrider Schutz im Ganzen?
- EuGH: Spezialität 2009/24, aber Teile eines Werks **nehmen an Originalität des Gesamtwerks teil**, besonders wenn in diesem verschiedene Werkkategorien miteinander vermischt sind

Konsequenz bei „Multimedia-Werken“

- Software, die Teil eines gemischten Gesamtwerks ist, könnte fortan genauso nach Rili 2001/29 geschützt sein wie die anderen Elemente (zB eines Spiels) unter dem Schirm der Software-Rili 2009/24 Schutz suchen können (?)
- Schutz nach Rili 2009/24 kaum ausreichend, aber „Vollschutz“ nach Art. 6 Rili 2001/29 besonders im Licht der Interoperabilität eher übertrieben

Fazit

- Schutz der Rili 2001/29 setzt schon dort ein, wo ein Mittel **hauptsächlich** der Umgehung dient, während Rili 2009/24 nur Mittel verbietet, die **allein** der Umgehung dienen.
- Dies impliziert, daß Rili 2001/29 - im Rahmen der unterschiedlichen Schrankensysteme - einen effektiveren Schutz gewährt als die Rili 2009/24.
- „Nintendo“ relativiert die in „UsedSoft“ betonte Exklusivität der Software-Richtlinie 2009/24, damit letztlich Softwareelemente in hybriden Werken auch in den Genuss der Vorzüge des Art. 6 der Richtlinie 2001/29 kommen.
- Dies wirft die Frage auf, ob Rechtsinhaber hybrider Werken zukünftig bessergestellt sind als Inhaber von Werken einzelner Kategorien, weil sie sich die „Rosinen“ beider Richtlinien herauspicken können

Lösungsvorschläge

- Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch bei Software
- Dann dürfen DRM-Systeme bei allen Werkkategorien und erst recht bei hybriden Werken nicht mehr zum Einsatz kommen, wo sie über den Piraterieschutz hinaus die „normale Nutzung“, vor allem auch die Weiterverbreitung nach Erschöpfung des Verbreitungsrechts einschränken
- Wird betroffenes Computerprogramm hiervon „infiziert“ (EuGH: „Teilnahme ...“), also in den Wirkungsbereich der Rili 2001/29 genommen, so daß die Ausnahmen der Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 der Rili 2009/24 nicht mehr gelten?

Rechtsprechung zu eBooks / Hörbüchern

- LG Hamburg, Urt.v. 20.9.11, K&R 2012, 297 ff;
- Keine Erschöpfung wegen Nähe zu § 16 UrhG (weitere Vervielfältigung)
- OLG Stuttgart, Urt.v. 3.11.11, CR 2012, 299 ff;
- Entstehungsgeschichte der beiden Richtlinien
- LG Bielefeld, Urt. v. 5.03.13, CR 2013, 812 ff;
- Allein nach § 19a UrhG zu beurteilen, kein Raum für § 17 II UrhG
- OLG Hamm, Urt. v. 15.5.14
- UsedSoft-Entscheidung „nicht auf andere Werkarten übertragbar“ (?)

Details der Begründung OLG Hamm

- Rili 2001/29/EG bzw. § 19a UrhG unterscheide anders als 2009/24 zwischen der Weitergabe in verkörperter und in nicht verkörperter Form (Aber: Das Problem hatten wir bei Software auch)
- Nach Art. 3 Abs. III keine Erschöpfung bei öffentlicher Wiedergabe. EW 29: "Die Frage der Erschöpfung stellt sich weder bei Dienstleistungen allgemein noch bei Online-Diensten im Besonderen. Dies gilt auch für materielle Vervielfältigungsstücke eines Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstandes, die durch den Nutzer eines solchen Dienstes mit Zustimmung des Rechtsinhabers hergestellt worden sind."

Details der Begründung OLG Hamm

- § 19a UrhG sehe bewusst keine Erschöpfung des Verbreitungsrechts vor (na und?)
- Weder die Computersoftware betreffenden Regelungen der § 69a ff UrhG noch die Rechtsprechung des EuGH und des BGH dazu begründeten eine andere Wertung (wieso?)
- Gegenargumente:
 - BT-Ds 15/38 S. 15 v. 10./13.9.2003 spricht von „On-Demand-Diensten“. Dieser Begriff ist veraltet bzw. passt nicht, weil er nur eine technische Spielart der Übertragung beschreibt.
 - eBooks werden nicht anders als (ggf. online übertragene) Software verkauft“, es geht eben nicht um einen **Dienst**
 - OLG Hamm unterstellt Willen des EU-Gesetzgebers, den dieser so noch nie geäußert hat

Fazit

- Hybride Werke können unter beide Richtlinien fallen, die Gewichtung ist noch ungeklärt
- Der Schutz nach Rili 2001/29 sollte Ausnahmen bei Rili 2009/24 nicht „umgehen“ dürfen
- Welche Richtlinie(n) auf eBooks anwendbar ist / sind, ist höchstrichterlich (=EuGH) ungeklärt
- Erst wenn dies geklärt ist, kann beurteilt werden, wie DRM-Systeme dort zum Einsatz kommen